

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8213-00

Stuttgart, 29.03.2019

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis Zukunft Stuttgart 23 (BZS23) - Gemeinderatsgruppierung
Datum 14.03.2019
Betreff Shuttlebus zum Bärenschlössle

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Shuttles zum Bärenschlössle wurden mit Beantwortung der Anträge 256/2017 und 217/2017 am 08.03.2018 erläutert. Am Sachverhalt hat sich seither nichts geändert:

Das Bärenschlössle liegt im Waldgebiet „Rotwildpark“, das Bestandteil des Naturschutzgebiets „Rot- und Schwarzwildpark mit Pfaffenwald“ sowie des FFH-Gebiets Glemswald ist. Daneben ist es als gesetzlicher Erholungswald ausgewiesen. Ein Shuttle zum Bärenschlössle würde mit dem Rotwildpark Waldflächen (einschließlich der Wege) betreffen, die sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befinden, für das die Landeshauptstadt Stuttgart als untere Forstbehörde verwaltend und bewirtschaftend tätig wird. Bei allen Entscheidungen, die dieses Waldgebiet betreffen, sind jeweils die Zielsetzung und die Festlegungen des Grundeigentümers als Rahmenbedingung zu beachten.

Da also die Realisierung eines Shuttle-Dienstes als zwingende Voraussetzung der privatrechtlichen Gestattung des Grundeigentümers bedarf, wurde zunächst eine grundsätzliche Aussage des Landes eingeholt. Wenn ein Betreiber auftritt, dessen Betriebskonzept im Rahmen eines ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens mit den sich aus dem Schutzstatus des Gebietes ergebenden Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden kann, hat das Land die Bereitschaft zum Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrags signalisiert.

Zur konkreten Befahrung von Waldwegen des Rotwildparks ist neben einem Gestattungsvertrag mit dem Grundeigentümer eine forstrechtliche Genehmigung nach § 37 Landeswaldgesetz erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens würden von anderen Fachbehörden Stellungnahmen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den dortigen Belangen eingeholt werden.

Daneben sind je nach Betreiber ggf. Genehmigungen zur Aufnahme und zum Betrieb eines Personenbeförderungsunternehmens erforderlich.

Als Genehmigungsbehörde benötigt die untere Forstbehörde einen Antrag eines Dritten, der auch gegenüber dem Land Vertragspartner werden kann. Als Betreiber kommen daher juristische und natürliche Personen in Betracht, die die entsprechenden Genehmigungen beantragen und die erforderlichen Verträge zeichnen können.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens stehen die Behörden der Stadtverwaltung potenziellen Antragstellern gerne bei der Klärung der Rahmenbedingungen und des Verfahrensweges beratend zur Verfügung.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>